

**Friedhofsgebührenordnung**  
**für den Friedhof Oeding**  
**der Katholischen Kirchengemeinde**  
**St. Vitus und St. Jakobus, Südlohn**

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Oeding der kath. St. Vitus und St. Jakobus, Südlohn in der Fassung vom 01.01.2023 am 06.12.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus, Südlohn in Oeding - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.
- (4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

**§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

## § 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20.04.2014 außer Kraft.

Südlohn-Oeding, den 06.12.2022  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Vitus und St. Jakobus, Südlohn



K. Faust  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

[Signature]  
Mitglied

[Signature]  
Mitglied

## Gebührenverzeichnis zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus, Südlohn vom 01.01.2023

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

### § 1 Grabnutzungsgebühren

*Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung und Verwaltung der Friedhofseinrichtung.*

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Reihengräber   |          |
| 1.1 | zur Eigenpflege  |          |
|     | a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren                                | 160,60 € |
|     | b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren                                  | 201,49 € |
| 1.2 | zur Pflege durch den Friedhofsträger   |          |
|     | a) Erdrasenreihengrab für die Bestattung einer Person                                | 666,97 € |
|     | b) Grabplatte verpflichtend für Erdrasenreihengrab unter 1.2 a)                      | 332,00 € |
|     | c) Gebühr pro zusätzlichem Zeichen auf Grabplatte<br>(bei vorheriger Antragstellung) | 7,14 €   |
| 2.  | Wahlgräber   |          |
|     | a) Wahlgrab 1-stellig  | 346,94 € |
|     | b) Wahlgrab 2-stellig  | 392,76 € |
|     | c) Wahlgrab 3-stellig  | 432,04 € |

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 3:  | Urnengräber  |          |
| 3.1 | zur Eigenpflege  |          |
|     | a) Urnenwahlgrab   | 261,84 € |
|     | b) Einfassung verpflichtend für Urnenwahlgrab unter 3.1 a)   |          |
|     | <i>Einfassungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für die Einfassung anfallenden Kosten unmittelbar vom zugelassenen Unternehmer berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.</i> |          |
| 3.2 | zur Pflege durch den Friedhofsträger   |          |
|     | a) Urnenrasenreihengrab für die Bestattung einer Person  | 452,87 € |
|     | b) Grabplatte verpflichtend für Urnenrasenreihengrab unter 3.2 a)  | 332,00 € |
|     | c) Gebühr pro zusätzlichem Zeichen auf Grabplatte<br>(bei vorheriger Antragstellung)   | 7,14 €   |

## § 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

- |    |                                   |         |
|----|-----------------------------------|---------|
| 1. | Verlängerung Wahlgräber pro Jahr  |         |
|    | a) Wahlgrab 1-stellig             | 11,42 € |
|    | b) Wahlgrab 2-stellig             | 12,75 € |
|    | c) Wahlgrab 3-stellig             | 13,73 € |
|    | d) Wahlgrab 4-stellig             | 16,59 € |
|    | e) Wahlgrab 5-stellig             | 21,16 € |
| 2. | Verlängerung Urnengräber pro Jahr |         |
|    | a) Urnenwahlgrab                  | 8,73 €  |

## § 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Bestatter zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

## § 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung und Exhumierung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Bestatter zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

## § 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

*Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser und anteilige Verwaltungskosten)*

- |  |          |
|--|----------|
| Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall             | 560,95 € |
| Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherhebung (5 Jahre) | 93,49 €  |

## § 6 Nutzung der Friedhofshalle und Leichenhalle

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Nutzung der Friedhofshalle für die Trauerfeier | 169,47 € |
| 2. Nutzung der Leichenhalle                       | 172,77 € |

Die mit einem \* gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 20.04.2014 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Südlohn-Oeding, den 06.12.2022  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Vitus und St. Jakobus, Südlohn



*K. F. ...*  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Mitglied

Mitglied

Unser Zeichen:  
VZ: 110-KKG 107127/2022

**Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn**  
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: neue Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof in Oeding

12.12.2022

## Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.

*Anna-Laura Güntgen*

Anna-Laura Güntgen  
Assessorin

